

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/880ec677-6f3c-3397-b85b-28c94e23fd03>

Bibliografie

Titel	Garagenverordnung (GaVO)
Amtliche Abkürzung	GaVO
Normtyp	Rechtsverordnung
Normgeber	Sachsen-Anhalt
Gliederungs-Nr.	213.50

§ 12 GaVO - Rauchabschnitte, Brandabschnitte

(1) Geschlossene Garagen, ausgenommen automatische Garagen, müssen durch mindestens feuerhemmende, aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehende Wände in Rauchabschnitte unterteilt sein. Die Nutzfläche eines Rauchabschnittes darf

1. in oberirdischen geschlossenen Garagen höchstens 5.000 m²,
2. in sonstigen geschlossenen Garagen höchstens 2.500 m²

betragen; sie darf höchstens doppelt so groß sein, wenn die Garagen Sprinkleranlagen haben. Ein Rauchabschnitt darf sich auch über mehrere Geschosse erstrecken.

(2) Öffnungen in den Wänden nach Absatz 1 müssen mit mindestens dichtschießenden und selbstschießenden Abschlüssen aus nichtbrennbaren Baustoffen versehen sein. Die Abschlüsse dürfen Feststellanlagen haben, die bei Raucheinwirkung ein selbsttätiges Schließen bewirken; sie müssen auch von Hand geschlossen werden können.

(3) Automatische Garagen müssen durch Brandwände nach [§ 29 Abs. 3 Satz 1 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) in Brandabschnitte von höchstens 6.000 m³ Brutto-Rauminhalt unterteilt sein.

(4) [§ 29 Abs. 2 Nr. 2 der Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt](#) gilt nicht für Garagen.

